

Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 1. Juli 2020

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto
tragen wir
gemeinsam Verantwortung!**



*Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark
nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt.*

Es besteht kein Rechtsanspruch! (Info COVID-19/287 Verordnung: Änderung der Lockerungsverordnung)

Ab 1. Juli 2020 gelten bis auf weiteres folgende gesetzlichen Bestimmungen:

- ✓ Der **1 Meter Mindestabstand** ist immer und überall einzuhalten!
 - * Auf Händeschütteln und weitere Begrüßungsrituale verzichten!
 - * Bei Fahrgemeinschaften in Autos sind max. 4 Personen (2 pro Sitzreihe) zulässig.
- ✓ Ihr als Veranstalter müsst unbedingt die **Corona-Schutzmaßnahmen** einhalten! (Desinfektionsmittel bereitstellen, aufhängen der Corona-Schutzmaßnahmen, ...) bzw. müsst ihr dies mit dem Veranstaltungsort genau abklären.
- ✓ **Trackingliste** (Teilnahmeliste):
Bei Veranstaltungen aller Art ist eine Trackingliste (Teilnahmeliste) zu führen, damit im Falle eines Corona-Ausbruchs die Kontaktpersonen schnell ausgeforscht werden können. Die Listen müsst ihr bei Veranstaltungen auflegen, bzw. am besten gleich beim Eingang ausfüllen lassen. Der Eintrag ist laut Gesetz allerdings freiwillig!
In der Beilage findet ihr ein Infoblatt für die Trackingliste sowie eine Listen-Vorlage.
Die Daten der Gäste dürfen nur für den Corona-Ernstfall genutzt und nirgends gespeichert werden!!!
- ✓ Für Veranstaltungen ist ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestimmen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen (Regelung der Besucherströme, Einhaltung der 1 Meter-Abstandsregelung, Hygienevorgaben, Regelung betreffend der Nutzung der sanitären Einrichtungen, Regelung betreffend der Verabreichung bzw. dem Verkauf von Speisen und Getränken, Regelungen beim Auftreten einer Corona-Infektion, ...).

Es ist genau zu überlegen, ob die Veranstaltung die ihr machen wollt, in der gegenwärtigen Situation wirklich sinnvoll ist, oder eher ein schlechtes Licht auf die Landjugend wirft.

Wie ihr ja aus den Medien selbst mitbekommt, kann es immer wieder zu einem erneuten größeren Ausbruch der Krankheit kommen. Kurzfristige Abriegelungen von Corona-Clustern, Einschränkungen und gesetzliche Neuregelungen sind jederzeit möglich!

Wir bitten euch daher, bei euren Planungen euch selbst gegenüber und gegenüber anderen verantwortungsbewusst und vorausschauend zu handeln und im Zweifelsfall Veranstaltungen heuer besser ausfallen zu lassen!!!

LJ Feste & Partys sind leider weiterhin nicht wirklich durchführbar!

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. Juli?

- Indoor, zugewiesene Sitzplätze: 250 Personen
- Outdoor, zugewiesene Sitzplätze: 500 Personen
- Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: max. 100 Personen
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragter
- Bei weniger als 100 Personen ist beides empfehlenswert aber nicht verpflichtend!

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. August?

- Indoor, zugewiesene Sitzplätze: 500 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.000
- Outdoor, zugewiesene Sitzplätze: 750 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.250
- Bei allen Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: max. 200 Personen
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragter
- Bei weniger als 100 Personen ist beides empfehlenswert aber nicht verpflichtend!

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. September?

- Indoor, zugewiesene Sitzplätze: 5.000 Personen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Outdoor, zugewiesene Sitzplätze: 10.000 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Bei allen Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: max. 200 Personen, zB bei Hochzeiten.
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept & COVID-19-Beauftragter
- Bei weniger als 100 Personen ist beides empfehlenswert aber nicht verpflichtend!

Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- spezifische Hygienevorgaben
- Empfehlung zur Führung eines Systems zur freiwilligen Erfassung von Anwesenheiten
- ...

Welche Abstandsregeln gibt es für BesucherInnen von Veranstaltungen?

- Es gilt der Abstand von **mindestens 1 Meter** gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen BesucherInnengruppe angehören. Wenn das nicht möglich ist, müssen andere Schutzmaßnahmen gegeben sein, wie zB bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen das Auslassen der seitlichen Sitzplätze zwischen BesucherInnen oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Die Abstandsregel gilt für alle Veranstaltungen, egal ob Indoor oder Outdoor, egal ob mit oder ohne zugewiesene Sitzplätze und ist IMMER anzuwenden, außer man lebt im gemeinsamen Haushalt oder ist Teil der gleichen Besucherguppe!

Wo muss man Mund-Nasen-Schutz tragen?

- Bei Indoor-Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: IMMER
- Bei Indoor-Veranstaltungen mit zugewiesene Sitzplätzen: Beim Betreten des Veranstaltungsorts, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet sowie am Sitzplatz, wenn der Abstand von 1 Meter unterschritten wird.

Informationen & Empfehlungen allgemein

✓ **Risikoanalyse & Vorsorgemaßnahmen:**

Jeder Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen verpflichtend ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen. Wir empfehlen aber generell bei allen Veranstaltungen ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen um auf der sicheren Seite zu sein. Dieses Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe der Veranstaltung berücksichtigt und an Hand folgender Risikofaktoren bewertet.

Außerdem müssen bei allen Veranstaltungen zum eigenen Schutz und zum Schutz eurer Gäste **Trackinglisten (Teilnahmelisten)** geführt werden!

Die Liste müsst ihr bei euren Veranstaltungen auflegen, bzw. am besten gleich beim Eingang ausfüllen lassen. Der Eintrag ist laut Gesetz allerdings freiwillig! Im Falle eines Corona-Ausbruchs können mit dieser Liste Kontaktpersonen schneller ausforscht und informiert werden, was einen wertvollen Zeitgewinn für die weitere Eindämmung bringt!

Sinnvoll ist es auch für interne LJ Veranstaltungen eine **Putz-Checkliste** zu führen.

Ihr findet die Vorlagen für ein COVID-19-Präventionskonzept, Trackinglisten, den Putzplan sowie hilfreiche Infoschilder und den Hygieneleitfaden in der Beilage bzw. auf der Homepage unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

✓ **Schutzmasken** sind ab 15. Juni 2020 nicht mehr zwingend nötig, aber freiwillig natürlich erlaubt!

In den öffentlichen Verkehrsmitteln (auch in Reisebussen!), im Gesundheitsbereich (zB Apotheken), bei Dienstleistungen wo der Mindestabstand von 1 Meter zwischen DienstleisterIn und Kunde nicht eingehalten werden kann und bei Demonstrationen sind nach wie vor Schutzmasken zu verwenden!

Außerdem bei Indoor-Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze sowie bei Indoor-Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet bzw. am Sitzplatz, wenn der Abstand von 1 Meter unterschritten wird.

✓ **Gastronomie:**

Es dürfen sich ab 15. Juni 2020 auch wieder größere Gruppen treffen.

Die 4 Personen-Regelung pro Tisch ist nicht mehr gültig. Der 1 Meter-Abstand muss allerdings zwischen den Tischen weiterhin eingehalten werden.

Wichtig ist eine Abklärung mit dem Veranstaltungsort in welcher Größenordnung und mit welchen Auflagen (Tischanordnung...) Versammlungen, Sitzungen, ... möglich sind.

Öffnungszeiten in der Gastronomie: 6 - 1 Uhr!

✓ **Landjugendräume:**

Die Landjugendräume können **für Besprechungen und Sitzungen** genutzt werden.

Die Quadratmeter-Regel gilt nicht mehr. Die Abstands- & Hygieneregeln gelten aber auch in Vereinsheimen!

* Der Mindestabstand von 1 Meter ist einzuhalten.

* Hygieneanforderungen (Tischstellungen, Sanitäranlagen...) müssen erfüllt werden (siehe Hygieneleitfaden <https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>)

* Desinfektionsmittel... muss zur Verfügung stehen.

* Hinweisschilder mit den Regelungen müssen beim Eingang aufgehängt werden.

* Konsumation von Speisen und Getränken nur laut den Richtlinien im Hygieneleitfaden!

* Der Raum ist mindestens 15 Minuten je Stunde gut zu lüften!

* Trackinglisten (Teilnahmelisten) & Putz-Checkliste verwenden.

**Besprechungen sind möglich,
LJ Heim-Partys... sind bitte aber weiterhin zu unterlassen!**

www.stmklandjugend.at

Veranstaltungen

✓ **Vorstandssitzungen:**

Vorstandssitzungen können zB im Gasthaus oder im Landjugendraum wieder stattfinden. Regelungen siehe auch Punkt „Gastronomie“ bzw. „Landjugendräume“.

Für Vorstandssitzungen im privaten Bereich gilt: Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sollen in der derzeitigen Situation aus Vorsorgegründen die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Konsumation von Speisen und Getränken nur laut den Richtlinien im Hygieneleitfaden!

Es ist darauf zu achten, dass risikoreiche Personen die in dem Haushalt leben wo die Sitzung stattfindet, nicht gefährdet werden!

✓ **Mitgliederversammlungen & Generalversammlungen, OG Treffen:**

Regelungen siehe auch Punkt „Gastronomie“ bzw. „Landjugendräume“.

Ab 1. Juli 2020 gelten die vorne schon aufgeschlüsselten Personengrenzen für Veranstaltungen mit **zugewiesenen** und **gekennzeichneten Sitzplätzen**.

Somit sind Mitgliederversammlungen & Generalversammlungen wieder möglich!

Der Mindestabstand von 1 Meter ist immer einzuhalten.

Zugewiesener Sitzplatz bedeutet: Gekennzeichnet und ein Mindestabstand von 1 Meter (richtige Stellung der Sessel oder Freihaltung jedes zweiten Sessels, wenn anders nicht möglich).

Beim Betreten des Veranstaltungslokals und wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet, sowie am Sitzplatz dann, wenn der Abstand von 1 Meter unterschritten wird, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen!

Die Corona-Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden. Es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestimmen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Trackinglisten (Teilnahmelisten) sind auszufüllen!

Generalversammlungen können notfalls auch online abgehalten werden.

Die genauen Infos dazu waren schon in der Info_Corona_Mai_2_Wahlen vom 20. Mai 2020 enthalten!

Speisen und Getränke sollen nur von der Gastronomie verkauft werden, bzw. gelten die Richtlinie aus dem Hygieneleitfaden!

✓ **Volkstanz-, Schuhplattler- & Chorproben:**

Proben sind wieder mit umfangreichen Einschränkungen möglich.

* Der Mindestabstand von 1 Meter ist einzuhalten.

* Trackinglisten (Teilnahmelisten) ausfüllen lassen!

* Beim Tanzen ist ein Mindestabstand von 2 Meter oder das Tragen eines Mund-Nasenschutzes vorgeschrieben.

* Beim Singen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern nach vorne und seitlich eingehalten werden (ev. Bodenmarkierungen anbringen!).

* Das Probenlokal ist so zu wählen, dass ausreichend Platz vorhanden ist und die Hygienemaßnahmen (Warmwasser, Flüssigseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel) eingehalten werden.

* Getränke nur in verschlossenen Gebinden für jede Person einzeln zur Verfügung stellen oder selbst mitbringen.

* **Speisen und Getränke sollen nur von der Gastronomie ausgeschenkt bzw. verkauft werden und es muss KellnerInnen geben. Da die Auflagen hier so umfangreich sind und es zu einer Konkurrenzsituation mit hohen Strafen kommen kann, empfehlen wir, keine eigene Ausschank zu machen!**

* Der Raum ist mindestens 15 Minuten je Stunde gut zu lüften!

* Putz-Checkliste beachten.

✓ **Theatervorführungen / Freilufttheater:**

Theatervorführungen von Laiengruppen der Landjugend mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** sind prinzipiell durchführbar.

- Beim Betreten des Veranstaltungsorts, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet sowie am Sitzplatz dann, wenn der Abstand von einem Meter unterschritten wird, ist eine Schutzmaske zu tragen.
- Ein Abstand von 1 Meter für BesucherInnen ist verpflichtend einzuhalten, außer es handelt sich um Personen die im gleichen Haushalt leben.
- Der Ort ist so zu wählen, dass die Hygienemaßnahmen (Warmwasser, Flüssigseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel) eingehalten werden.
- Es können nur so viele BesucherInnen eingelassen werden, wie Plätze mit dem Mindestabstand vorhanden sind.
- Auf einem Sitzplan sind laufend die vergebenen Plätze auszustreichen, sodass jederzeit ein Überblick besteht.
- Beim Eintreffen der BesucherInnen sind diese auf die Regelungen hinzuweisen und die Gäste einzuweisen (Schilder oder Personal).
- **Speisen und Getränke sollen nur von der Gastronomie ausgeschenkt bzw. verkauft werden und es muss KellnerInnen geben. Da die Auflagen hier so umfangreich sind und es zu einer Konkurrenzsituation mit hohen Strafen kommen kann, empfehlen wir, keine eigene Ausschank zu machen!**
- Die SchauspielerInnen sollen bei den notwendigen Proben so weit als möglich die Schutzbestimmungen einhalten. Bei den Proben kann mehr Abstand gehalten werden, einzelne Szenen können möglicherweise abgeändert werden. Kreative und witzige Lösungen für die Aufführung können angedacht werden (Schilder mit der Aufschrift „die folgende Szene läuft aufgrund der Corona-Pandemie in dreifacher Geschwindigkeit, oder nur in ihrer Fantasie ab“, usw.).
- Für die Veranstaltungen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestimmen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen!
- Trackinglisten (Teilnahmelisten) ausfüllen lassen!

Bitte überlegt, ob sich die erhöhten Aufwände finanziell überhaupt lohnen?!

✓ **Sportveranstaltungen / Mannschaftssportarten:**

Bei der Sportausübung auf Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann kurzfristig unterschritten werden. Somit sind Sportveranstaltungen wie zB Fußball- oder Volleyballturniere in begrenztem Rahmen wieder durchführbar.

- * Für die Veranstaltung ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestimmen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen!
- * Trackinglisten (Teilnahmelisten) sind sowohl von den SpielerInnen, als auch von den ZuschauerInnen auszufüllen!
- * Für ZuschauerInnen sind die Abstandsregelungen immer einzuhalten!
- * Es sind alle geltenden Corona-Regeln zu beachten!

Speisen und Getränke sollten nur von der Gastronomie ausgeschenkt bzw. verkauft werden und es muss KellnerInnen geben. Da die Auflagen hier so umfangreich sind und es zu einer Konkurrenzsituation mit hohen Strafen kommen kann, empfehlen wir, keine eigene Ausschank zu machen!

Eine Ausschank von verschlossenen Getränken (Flaschen) im kleinen Rahmen und unter den Vorgaben der Gastronomie (keine Konsumation im Schankbereich, Abstand von 1 Meter zur Schank und zu den anderen Gästen, usw.) sollte hier bei einem Sportturnier zu keinen Problemen mit der Gastronomie führen.

Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen hier nicht klar definiert. Nach wie vor steht die Konkurrenz zur Gastronomie im Raum, wo es zu Problemen kommen könnte!

Daher empfehlen wir euch, auf die Ausschank zu verzichten!

✓ **Wanderungen...**

Fit for Spirit – die Mariazellwallfahrt der Landjugend Steiermark, ist für den 6. September 2020 geplant. Wir hoffen, diese Veranstaltung für euch durchführen zu können.

Vor Ort kann es je nach geltenden Regelungen zu abgeänderten Abläufen (Wegfall der Agape...) kommen. Die Wanderung an sich müsste für euch als Gruppe möglich sein, solange ihr die Abstände... einhaltet. Über Fit for Spirit werdet ihr aber noch weitere Infos erhalten.

Wenn ihr Wanderausflüge plant (zB auch Fit for Spirit), so gilt es eine Trackingliste zu führen, die Abstandsregel einzuhalten sowie in Gemeinschaftsschlafräumen einen Mindestabstand von 1,5 Metern für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben einzuhalten. Teilweise sind auch eigene Schlafsäcke mitzubringen.

Reservierungen sind unbedingt erforderlich! Bitte auch hier alles im Vorfeld genau mit eurem Quartier abklären, da durch die Abstandsregelungen auch weniger Buchungen möglich sind!

Bitte bei den Quartierbuchungen auch drauf achten, dass es situationsbedingt immer wieder zur kurzfristigen Absagen oder Änderungen kommen kann und dass ihr dann nicht auf Stornokosten sitzen bleibt!

✓ **Freiluftbewerbe / Indoorbewerbe jeder Art (zB Sensenmähen, Pflügen ...):**

Siehe auch Punkt „Sportveranstaltungen / Mannschaftssportarten“.

Wie schon in den vorhergegangenen Corona-News angeführt, sollten LJ Veranstaltungen bis Ende August sowieso schon fix abgesagt worden sein.

Speisen und Getränke sollen nur von der Gastronomie ausgedient bzw. verkauft werden und es muss KellnerInnen geben. Da die Auflagen hier so umfangreich sind und es zu einer Konkurrenzsituation mit hohen Strafen kommen kann, empfehlen wir, keine eigene Ausschank zu machen!

Daher wird es sich für LJ Gruppe auch nicht auszahlen, einen Bewerb anzubieten.

Auch wollen wir euch bitten, noch auf größere Menschenansammlungen zu verzichten.

Die Landesveranstaltungen bis Ende August wurden abgesagt, wir bitten euch, dies auch bei euch auf Bezirks- & Ortsebene umzusetzen und nächstes Jahre dafür wieder voll durchzustarten.

Laut momentanem Stand könnt ihr – natürlich unter den Vorgaben der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – aber schon mal mit der Planung für euer Herbstprogramm beginnen!

Eine Agrar- & Genussolympiade unter Einhaltung aller Corona-Vorgaben als geschlossene Gesellschaft könnte zumindest schon mal geplant werden.

Wichtig: Leider müssen wir alle noch auf unbestimmte Zeit mit dem unberechenbaren Corona-Virus leben. Daher unbedingt auf Stornobedingungen achten, falls es zu situationsbedingten Absagen kommen muss!

✓ **Tat.Ort Jugend-Projekte:**

Nützt die Zeit und setzt in eurer Gemeinde ein Tat.Ort Jugend-Projekt um! Solange ihr alle gesetzlichen Vorgaben, die Hygienebestimmungen und den Mindestabstand einhaltet und Trackinglisten führt, spricht nichts dagegen.

Die Infos zu Tat.Ort Jugend und das Anmeldeformular findet ihr auf

<https://stmk.landjugend.at/projekte/tatort-jugend/2020> .

Die Schwerpunktwochenenden mit 29. & 30. August 2020 und 12. & 13. September 2020 bleiben, allerdings wird es heuer KEINEN Austausch der LJ Gruppen geben!

Das Anmeldeformular ist VOR eurem Projektstart ins LJ Büro zu schicken.

Bitte für die Shirt-Abholung früh genug Bescheid sagen, da das LJ Büro nicht immer besetzt ist!!!

✓ **LJ Feste, Partys, Nachtgastronomie, Clubs, Discos, Frühschoppen:**

Hier wird es voraussichtlich nicht so schnell zu umsetzbaren Lockerungen kommen! Die Regierung ist aber am Verhandeln und alle Lockerungen werden dann bekannt gegeben. Wir gehen aber davon aus, dass es heuer im Sommer KEINE Feste... geben wird!

Bis auf weiteres sind Partys, Feste und dergleichen praktisch von keinem Verein durchführbar (aufgrund der Auflagen)! Außerdem geht gerade von diesen Veranstaltungen ein hohes Verbreitungsrisiko aus.

Partys, Bälle und ähnliche Jugendveranstaltungen können unter den derzeitigen Bedingungen nicht sinnvoll und vor allem nicht kostendeckend organisiert werden.

Dagegen spricht:

- Der verpflichtende Mindestabstand von 1 Meter ist in Schank- und Barbereichen praktisch nicht umsetzbar.
- Es müsste zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze geben.
- **Speisen und Getränke sollen nur von der Gastronomie ausgedient bzw. verkauft werden und es muss KellnerInnen geben.** (Da die Auflagen hier so umfangreich sind und es zu einer Konkurrenzsituation mit hohen Strafen kommen kann, empfehlen wir, keine eigene Ausschank zu machen!)
- Das Verbot an einer Schank oder Bar zu konsumieren (im Bereich der Ausgabe ist der Konsum verboten).
- Der Abstand der Ausgaben von mindestens 1 Meter ist nicht praktikabel (Schankanlagen, Getränkespender, Kassen, Personal usw.).
- Eine bargeldlose Bezahlung sollte möglich sein.
- Mindestabstand von 2 Metern für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben auf Tanzflächen usw. ist fast nicht kontrollier- und durchsetzbar.
- Sperrstunde um 1 Uhr.
- Besucherbegrenzungen, Abstand usw. – wenig Stimmung, weniger Gäste, trotzdem hoher finanzieller Aufwand!
- Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen haftet der Veranstalter.

Bei Betrachtung der Gesamtsituation ist derzeit eine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie nicht sinnvoll und kann zu Verstimmungen im Ort führen.

Die Strafbestimmungen in den COVID-Gesetzen sehen **Strafen bis zu € 30.000,-** für Betriebe (Vereine) vor, die sich nicht an die Gesetze halten.
Daher ist eine genaue Einhaltung in eurem eigenen Sinne unbedingt notwendig!

Durch diese sehr schwer umsetzbaren Regelungen und die hohen Strafen bei Vergehen, wird sich der Aufwand nicht wirklich rechnen. Auch um einer möglichen Ausbreitung des Virus entgegen zu wirken, ist es unserer Meinung nach nicht ratsam, hier ein Risiko einzugehen.

Aus diesem Grund empfehlen wir euch, vorläufig auf LJ Feste, Partys, Feiern... zu verzichten!

✓ **Jubiläumsfeiern (zB 70 Jahr-Feiern):**

Siehe Punkt „LJ Feste, Partys, Nachtgastronomie, Clubs, Discos, Frühschoppen“.

Auch hier erweist sich eine Durchführung aufgrund der Regelungen und der Konkurrenzsituation zur Gastronomie leider als sehr schwierig.

Es kommt aber sehr stark darauf an, wie und in welchem Rahmen eure Veranstaltung geplant ist!
Wir würden empfehlen, die Veranstaltungen heuer nicht durchzuführen.

✓ **Unterstützung bei Veranstaltungen/Festen... andere Vereine/Institutionen:**

Siehe Punkt „LJ Feste, Partys, Nachtgastronomie, Clubs, Discos“.

Da die LJ keine eigenen Veranstaltungen anbieten sollte, sollen natürlich auch keine Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen gebildet werden.

✓ **Vorträge (zB Agrarkreissitzungen, Spotlights...) und Kurse:**

Vorträge und Kurse können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wieder veranstaltet werden. Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Die Vorgaben des Veranstaltungsorts sind einzuhalten. Trackinglisten (Teilnahmelisten) müssen geführt werden, die Putz-Checkliste ist zu verwenden!

Speisen und Getränke sollen nur von der Gastronomie ausgeschenkt bzw. verkauft werden und es muss KellnerInnen geben. Da die Auflagen hier so umfangreich sind und es zu einer Konkurrenzsituation mit hohen Strafen kommen kann, empfehlen wir, keine eigene Ausschank zu machen!

Die **Onlineangebote** haben sich in letzter Zeit sehr bewährt und kann natürlich auch weiterhin auf das Onlineangebot zurückgegriffen werden!

Laut momentanem Stand könnt ihr – natürlich unter den Vorgaben der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – aber schon mal mit der Planung für euer Herbstprogramm beginnen!
Wichtig: Leider müssen wir alle noch auf unbestimmte Zeit mit dem unberechenbaren Corona-Virus leben. Daher unbedingt auf Stornobedingungen achten, falls es zu situationsbedingten Absagen kommen muss!

✓ **Ausflüge & Exkursionen:**

Prinzipiell sind Ausflüge wieder erlaubt und auch die Ausflugsziele & Hotels haben wieder geöffnet. Der Vorzug wäre hier heuer ganz klar der Steiermark oder Österreich als Ausflugsziel zu geben um den heimischen Tourismus zu unterstützen.

Der Ausflug wird aber sicher nicht wie gewohnt stattfinden können!

Es gelten nach wie vor die Abstandsregeln. Discos sind noch geschlossen, in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt noch der Mund-Nasenschutz, bei den Sehenswürdigkeiten kann es durch die Abstandregelung zu längeren Wartezeiten kommen. Bei Exkursionsbetrieben sind sicher nur – wenn überhaupt – kleinere Gruppen zulässig. Bei Fahrgemeinschaften in Autos sind max. 4 Personen (2 pro Sitzreihe) zulässig. Außerdem müsst ihr mit eurem Busunternehmen die mögliche Personenanzahl im Reisebus abklären.

Es kann immer, überall und jederzeit leider wieder zu einem erneuten größeren Ausbruch der Krankheit kommen. Kurzfristige Abriegelungen von Corona-Clustern, Einschränkungen und gesetzliche Neuregelungen sind jederzeit möglich!

Für manche Länder gelten noch Reisewarnungen. Hier müsst ihr bedenken, dass es ev. zu Quarantäneregulungen oder Problemen mit dem Arbeitgeber kommen kann.

Wichtig ist auf jeden Fall auch, dass ihr auf Stornobedingungen achtet, falls ihr etwas plant!

Da ja heuer auch fast alle Einnahmequellen weggefallen sind, werden eure Mitglieder sicher dafür Verständnis haben, wenn es heuer mal keinen LJ Ausflug gibt.

Überlegt euch daher gut, ob sich der Aufwand wirklich lohnt!

Unsere Empfehlung lautet:

Vielleicht heuer eher auf den LJ Ausflug verzichten?!

✓ **Fotos & Öffentlichkeitsarbeit:**

Es gilt bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften die 1 Meter-Abstandsregelung, die unbedingt einzuhalten ist!

Bei Fotos ist durch die Perspektive der Abstand am Foto oft nicht so klar auf den ersten Blick ersichtlich. Bitte achtet bei euren Fotos die gepostet werden darauf, damit es dann nicht heißt: „Die stehen eh alle auf einem Haufen beisammen!“. Wir bitten euch, in eurem eigenen Sinn darauf zu achten!

ACHTUNG Strafen:

- Das Epidemiegesezt sieht Geldstrafen bis zu € **2.180,00** für Verstöße gegen Anzeige- oder Meldepflichten vor (zB Erstattung der Anzeige bei einem COVID-19-Fall an das Gesundheitsamt).
- Sonstige Übertretungen des Epidemiegeseztes (zB Pflicht zur behördlichen Desinfektion von bestimmen Räumen, Absonderungsmaßnahmen kranker oder verdächtiger Personen, Verstöße gegen Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen) werden mit Geldstrafen bis zu € **1.450,00** geahndet.
- Es drohen Verwaltungsstrafen bis zu € 3.600,00 (für BesucherInnen) oder € 30.000,00 (für VeranstalterInnen bzw. InhaberInnen von Betriebsstätten die unzulässig betreten werden).
- 50 Euro Geldstrafe gibt es für andere Übertretungen (zB Nichteinhaltung des Mindestabstandes, Verstöße gegen Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen).
- Gemäß § 178 bzw. § 179 StGB macht sich gerichtlich strafbar, wer fahrlässig bzw. vorsätzlich eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen. Verstöße sind **mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren** zu ahnden.

Die weitere Entwicklung ist schwer abzuschätzen und das Corona-Virus erweist sich leider als unberechenbar. Auch wir können nur schrittweise die nächsten Bestimmungen abwarten. Im Zweifelsfall ist es aber sicher immer besser, noch eine Zeit lang auf Zoom, Skype oder ähnliche Onlineprogramme zurückzugreifen wenn es möglich ist, bzw. Veranstaltungen auf den Spätherbst oder noch besser auf nächstes Jahr zu verschieben!

Wenn ihr euch unsicher seid, bitte einfach im LJ Büro nachfragen!

Wir möchten euch bitten, den guten Ruf der LANDJUGEND nicht durch undurchdachte Aktionen und Veranstaltungen in Verruf zu bringen.

Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!

Wir bitten euch immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden!

Die Landjugend Steiermark

Beilagen:

Vorlage Präventionskonzept
Infoblatt Trackingliste
Vorlage Trackingliste
Checkliste Putzplan für interne Veranstaltungen